

Abdruck f. Orel #

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2007 folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Holzkirchen und im Gemeindeteil Wüstenzell (§§ 2–7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–21),
2. das gemeindliche Leichenhaus in Holzkirchen und im Gemeindeteil Wüstenzell (§ 22),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23),

## **ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof**

### *Abschnitt 1 Allgemeines*

### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### *ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften*

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) – untersagen.

## **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
7. zu rauchen;
8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
9. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der auf den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

**DRITTER TEIL**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

**ABSCHNITT 1**  
**Grabstätten**

**§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung (VGem Heimstadt) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (§ 10),
  2. Doppelgrabstätten (§ 11),
  3. Urnengrabstätten (§ 12)
  4. Urnenkammern in Urnenwandssystemen (§ 13)
- (2) Wird keine Grabstätte im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 2 - 4 in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Einzelgrab zu.

## **§ 10 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerber der Einzelgrabstätte bzw. sein/e Rechtsnachfolger können die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit verlängern lassen. Dies ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Verlängerung der Nutzungsdauer wird für maximal eine weitere Ruhezeit (§ 25) ausgesprochen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) An einem Einzelgrab kann auch schon vor dem Tod oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Nutzungsrecht erworben werden. In einem solchen Fall kann nach Tieferlegung der ersten Leiche eine zweite Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 11 über Doppelgrabstätten entsprechend.
- (4) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Doppelgrab bzw. ein Urnengrab (bzw. in ein Urnenwandsystem) umgebettet werden.

## **§ 11 Doppelgrabstätten**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. In einer Doppelgrabstätte dürfen zwei Leichen, bei Tieferlegung vier Leichen bzw. eine Leiche in einem Sarg und maximal drei Urnen bestattet werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht bzw. verlängert wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Im Fall der Urnenbeisetzung ist die Gemeinde bei Neubelegung der Grabstätte berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Urne(n) in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (8) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr für die Dauer der Ruhefrist (§ 25) verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Im Einzelfall kann die Gemeinde abweichend von Satz 1 einen kürzeren Zeitraum bestimmen.

## **§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Urnengrabstätten sind Erdgrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerber der Urnengrabstätte bzw. sein/e Rechtsnachfolger können die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit verlängern lassen. Dies ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Verlängerung der Nutzungsdauer wird für maximal für eine weitere Ruhezeit (§ 25) ausgesprochen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) In jeder Urnengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnengrabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Die Gemeinde ist bei Neubelegung der Grabstätte berechtigt, die Urne in würdiger Weise in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben.
- (3) An einem Urnengrab kann auch schon vor dem Tod oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Nutzungsrecht erworben werden. In einem solchen Fall kann eine zweite Urne, bei Tieferlegung der Urnen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Z  
,
- (4) Aus einem Urnengrab kann nur in ein Urnenwandsystem umgebettet werden.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- bzw. Doppelgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 13 Urnenkammern in Urnenwandsystemen**

- (1) Eine Urnenkammer in Urnenwandsystemen wird für eine Urnenbestattung erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben; die Lage wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Erwerber des Nutzungsrechts bzw. sein/e Rechtsnachfolger können die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit verlängern lassen. Dies ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Verlängerung der Nutzungsdauer wird für maximal eine weitere Ruhezeit (§ 25) ausgesprochen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Jede Urnenkammer in den Urnenwandsystemen darf grundsätzlich nur mit einer Urne belegt werden. Die Urnenkammern werden nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Die Gemeinde ist bei Neubelegung der Urnenkammern berechtigt, die Urne in würdiger Weise in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben.
- (3) An einer Urnenkammer in den Urnenwandsystemen kann auch schon vor dem Tode oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Nutzungsrecht erworben werden. In einem solchen Fall kann eine zweite Urne –soweit tatsächlich möglich– eingestellt werden.
- (4) Aus einer Urnenkammer in einem Urnenwandsystem kann nur in eine Urnengrabstätte umgebettet werden.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- bzw. Doppelgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 14 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) im Friedhof Holzkirchen:

- |   |                  |                   |
|---|------------------|-------------------|
| 1. Einzelgrabstätten (§ 10):  | Länge 2,00 Meter | Breite 0,90 Meter |
| 2. Doppelgrabstätten (§ 11):  | Länge 2,00 Meter | Breite 1,80 Meter |
| 3. Urnengrabstätten (§12)   | Länge 1,40 Meter | Breite 0,80 Meter |
| 4. Urnenkammern in Urnenwandsystemen (§ 13) nach den tatsächlichen Gegebenheiten. |                  |                   |

b) im Friedhof Wüstenzell:

- |   |                  |                   |
|---|------------------|-------------------|
| 1. Einzelgrabstätten (§ 10):  | Länge 2,50 Meter | Breite 1,20 Meter |
| 2. Doppelgrabstätten (§ 11):  | Länge 2,50 Meter | Breite 2,00 Meter |
| 3. Urnengrabstätten (§12)   | Länge 1,40 Meter | Breite 0,80 Meter |
| 4. Urnenkammern in Urnenwandsystemen (§ 13) nach den tatsächlichen Gegebenheiten. |                  |                   |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 30 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

- |                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| bei Gräbern für Kinder bis 7 Jahren: | wenigstens 1,10 Meter |
| bei Gräbern für Kinder bis 12 Jahre: | wenigstens 1,30 Meter |

ansonsten wenigsten 1,80 Meter.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter. Bei Tieferlegung wenigstens 1,80 Meter.

## **§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.



- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Grabstätten ohne besondere Nutzungsrechte bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Grabstätten mit besonderen Nutzungsrechten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## *ABSCHNITT 2* *Die Grabmäler*

### **§ 16 Errichtung von Grabmälern, Beschriftung von Verschlussplatten**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern sowie die Beschriftung der Verschlussplatten der Stelenkammern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere
- a) für Grabmäler:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung,

b) für Verschlussplatten:

1. der Schriftentwurf des Steinmetzes in Papierform oder als Schriftmodell im Maßstab 1 : 10, aus dem das Gestaltungsvorhaben eindeutig erkennbar ist,
2. die Angabe der Farbe des Schriftzuges,
3. die Angabe über sonstige Embleme und deren Anbringungsort auf der Verschlussplatte.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Verschlussplatten der Stelenkammern bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde nach Genehmigung des Schriftentwurfs zur Beschriftung ausgehändigt.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal bzw. die Beschriftung der Verschlussplatten den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

## **§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten (§ 10)

Höhe 1,20 Meter mit Sockel      Breite 0,70 Meter mit Sockel

2. bei Doppelgrabstätten (§ 11)

Höhe 1,20 Meter mit Sockel      Breite 1,40 Meter jeweils mit Sockel

3. bei Urnengrabstätten (§ 12)

Höhe 0,70 Meter mit Sockel      Breite 0,40 Meter

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) im Friedhof Holzkirchen:

1. Einzelgrabstätten (§ 10): Breite 0,90 Meter
2. Doppelgrabstätten (§ 11): Breite 1,80 Meter
3. Urnengrabstätten (§12) Breite 0,80 Meter

b) im Friedhof Wüstenzell:

1. Einzelgrabstätten (§ 10): Breite 1,20 Meter
2. Doppelgrabstätten (§ 11): Breite 2,00 Meter
3. Urnengrabstätten (§12) Breite 0,80 Meter

## **§ 18 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 19 Urnenkammern in Urnenwandsystemen Gestaltung, Beschriftung und Schmuck**

- (1) Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnenkammern der Urnenwandsysteme von einem Steinmetz anzubringen.
- (2) Bei der Auswahl der Schriften ist nur das Eingravieren bzw. das fachgerechte Einstrahlen der Schriften zulässig. Die Schriften sind ausschließlich im Farbspektrum

a) im Friedhof Holzkirchen: Bronze hell bis dunkel

b) im Friedhof Wüstenzell: rotbraun oder mittelgrau bis anthrazit

Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Buchstaben dürfen max. vier Zentimeter hoch sein.

- (3) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen, wie z. B. Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenvaschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Andere Embleme als Buchstaben und Zahlen sind als Gravuren nur zulässig, wenn es sich um kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Blumen im genannten Farbspektrum handelt, die eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen.

- (4) Das Anbringen von irgendwelchen anderen Gegenständen an den Stelenkörpern ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer der zulässigen Beschriftung beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich in so einem Falle die Stele vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen ist verboten.
- (5) Blumenschmuck und Blumenarrangements können unmittelbar vor der entsprechenden Stele auf dem Boden abgelegt werden.

## **§ 20 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 21 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

### **VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus**

## **§ 22 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL** **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf den Friedhöfen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb der Friedhöfe, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL** **Bestattungsvorschriften**

### **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

## **§ 25 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

## **§ 26 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

### **SIEBTER TEIL**

#### **Übergangs-/Schlussbestimmungen**

## **§ 27 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte gelten fort. Sie können nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.
- (3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt

2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

## **§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung vom 28. September 2007 außer Kraft.

Holzkirchen, 11.12.2007

Gemeinde Holzkirchen



Beck  
1. Bürgermeister







## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) wurde am 12. Dezember 2007 im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt zur Einsichtnahme niedergelegt.

Außerdem konnte die Satzung während den örtlichen Sprechzeiten in den Rathäusern Holzkirchen und Wüstenzell eingesehen werden.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14. Dezember 2007 angeheftet und am 17. Januar 2008 wieder entfernt.

Helmstadt, den 31. Januar 2008  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Beck  
Gemeinschaftsvorsitzender



